

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 28.09.2007

Herrn
Ministerialrat Richard Reinhart
Referat IV C 5
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Lohnsteuer Geldwerte Vorteile bei Arbeitgeberdarlehen

Sehr geehrter Herr Reinhart,

der Entwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2008 sieht den Wegfall des festen Referenzzinssatzes vor. An dessen Stelle tritt das BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 (IV C 5-S 2334/07/0009).

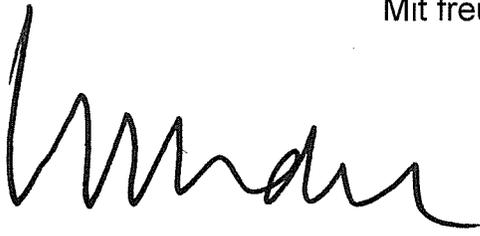
Sowohl in unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2008 vom 8. Juni 2007 als auch in unserem Schreiben vom 31. August 2007 an die Mitglieder des Bundesrats zu dem diesbezüglichen Kabinettsentwurf hatten wir uns dafür ausgesprochen, an einem festen Referenzzinssatz für Mitarbeiterdarlehen festzuhalten, um den ansonsten ausgelösten erheblichen Verwaltungsaufwand bei

der Ermittlung des geldwerten Vorteils zu vermeiden und eine verwaltungsökonomische Behandlung dieser Vorgänge in einem Massenverfahren zu ermöglichen. Völlig überraschend trifft uns nunmehr die Information, dass innerhalb der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten wird, das BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 sei rückwirkend auch auf Bestandsdarlehen anzuwenden, die sich noch innerhalb einer Zinsbindungsfrist befinden. Für eine derartige Interpretation, die in der Praxis nicht mehr vermittelbar erscheint, fehlt uns das Verständnis.

Abgesehen davon, dass sich der für die Zukunft befürchtete Verwaltungsmehraufwand bei einer notwendigen Überprüfung sämtlicher Bestandsverträge auf einen Schlag potenzieren würde und der Vergleich in sehr vielen Fällen mangels statistischer Unterlagen überhaupt nicht durchgeführt werden könnte, verstößt eine solche Sicht eklatant gegen jede Vorstellung von Vertrauensschutz. Die Frage, ob bei einem Arbeitgeberdarlehen ein geldwerter Vorteil entsteht, ist für die gesamte Vertragslaufzeit bei Vertragsabschluss zu entscheiden. Dieser Grundsatz ist auch in dem BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 verankert. Für die bereits abgeschlossenen Darlehensverträge ist für diese Prüfung der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in den Lohnsteuerrichtlinien festgesetzte Referenzzinssatz als maßgebendes Prüfungskriterium zugrundegelegt worden. Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen sind die finanziellen Belastungen des Kreditnehmers - oft für einen sehr langen Zeitraum - festgelegt worden. Ein nachträglicher Eingriff in diese Dispositionen, die weder hinsichtlich der Vertragsart noch hinsichtlich der Konditionen einfach rückgängig gemacht werden können, könnte überdies in vielen Fällen Härten mit sich bringen. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes kann ein solches Vorgehen nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Wir bitten daher nachdrücklich um Klarstellung, dass eine rückwirkende Anwendung des BMF-Schreibens vom 13. Juni 2007 nicht weiterverfolgt wird.

Mit freundlichen Grüßen



DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS